

Kann der Hersteller die Weitergabe von Software beschränken?

In vielen Nutzungsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Software-Herstellern findet sich ein Verbot oder zumindest eine Einschränkung der Weitergabe der Software an Dritte. Aber geht das überhaupt? Immerhin wird die Software ja gekauft. Also müsste man damit auch machen können, was man will. Oder?

Nun, nach der aktuellen Rechtsprechung dürfte in der Tat eine Klausel, die in den AGB die Weitergabe gekaufter Software verbietet, unwirksam sein. Der Europäische Gerichtshof hat nämlich kürzlich entschieden, dass sich das Recht des Herstellers von Software, die weitere Verbreitung des konkret verkauften „Softwarestücks“, also der Kopie des Programms, auch dann nicht „erschöpft“, wenn die Software online verkauft wird, also der Kunde die Kopie selbst herunter lädt und bei sich speichert bzw. installiert.

Das ist der so genannte „Erschöpfungsgrundsatz“, der besagt, dass eine Kopie, die erstmals mit Willen des Herstellers in den Handel gekommen ist, frei handelbar sein soll und das Recht, die weitere Verbreitung der Softwarekopie zu verbieten ab diesem Moment nicht mehr besteht.

Auf dieser Basis hat jetzt auch das Oberlandesgericht in Hamburg in einem Beschluss vom 30.04.2013 Microsoft verboten, weiter eine Klausel in den AGB bzgl. Windows 8 zu verwenden, die die Weitergabe der Software an Dritte faktisch ausgeschlossen hat.

(OLG Hamburg, Beschluss vom 30.04.2013, Aktenzeichen 5 W 35/13)

Fazit

Für Softwarehersteller bedeutet das, die eigenen AGB dringend überprüfen zu lassen. Es gibt nämlich durchaus Alternativen, um die weitere Verbreitung anderweitig zu verhindern oder zumindest einzugrenzen.

Und für die Kunden heißt das letztlich, dass solche Klauseln in der Regel (die jeweilige Klausel muss man sich tatsächlich erst einmal genau anschauen und prüfen) unwirksam sind und daher nicht beachtet werden müssen.

Verwaltungsgericht Schleswig: Facebook-Fanseiten sind zulässig

Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in Schleswig-Holstein dürfen nicht daran gehindert werden, auf Facebook Fan-Seiten zu betreiben. Das entschied das Verwaltungsgericht in Schleswig am 09.10.2013. Die Unternehmen seien für den Datenschutz bei Facebook rechtlich nicht verantwortlich.

Das Gericht entsprach damit drei Musterklagen von Unternehmen in Schleswig-Holstein, die sich jeweils gegen Anordnungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) gewendet haben. Das ULD ist zuständig für die Überwachung und Kontrolle des Datenschutzes in Schleswig-Holstein. Der oberste Datenschützer von Schleswig-Holstein, Herr Thilo Weichert, wollte es grundsätzlich den Firmen untersagen lassen, Dienste von Facebook zu nutzen. Im November 2011 hatte das ULD daher verfügt, dass die Unternehmen ihre Fanseiten auf Facebook deaktivieren sollen, damit sie zumindest öffentlich nicht mehr erreichbar sind. Die Verfügung enthielt gleichzeitig die Androhung eines Bußgeldes von bis zu 50.000,00 Euro für den Fall des Verstoßes.

Das ULD hatte das Vorgehen damit begründet, dass Facebook von den Nutzern der Seite für Werbezwecke persönliche Daten erhebe und Nutzungsprofile erstelle, ohne dabei maßgebliche Vorschriften des Datenschutzrechts in Deutschland zu beachten. Dafür seien die Unternehmen mitverantwortlich.

(VG Schleswig, Urteil vom 09.10.2013, Aktenzeichen 8 A 37/12, 8 A 14/ 12 und 8 A 218/11)

Fazit

Übrigens hält das ULD auch die Einbindung des so genannten "Gefällt-mir"-Buttons auf den Webseiten von Unternehmen und öffentlichen Institutionen für rechtswidrig. Das war aber nicht Gegenstand des Verfahrens.

Das Gericht ließ eine Berufung zu, weil der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist. Es kann also sein, dass sich die nächst höhere Instanz nochmals mit der für alle Unternehmen in Deutschland wichtigen Frage befassen wird.

Bis auf Weiteres können Unternehmen also sorglos weiter Facebook Fanseiten und ähnliche Unternehmensauftritte bei datenschutzrechtlich fraglich vorgehenden Web-Portalen betreiben. Das Gericht dürfte bei seiner Entscheidung den pragmatischen Ansatz nicht ganz außer Acht gelassen haben. Wäre nämlich den Datenschützern recht gegeben worden, hätten alle Unternehmensauftritte bei Facebook & Co. geschlossen werden müssen.

Google ist nicht zur Entfernung rechtswidriger Suchergebnisse verpflichtet

Kann Google verpflichtet werden, Treffer in den Suchergebnissen aus dem Suchindex zu entfernen, wenn diese Treffer auf Seiten verlinken, die rechtswidrigen Inhalt haben?

Nach Ansicht des LG Mönchengladbach: Nein.

Was war geschehen?

Über den Kläger wurden auf einer Webseite rechtswidrige Äußerungen gemacht. Bei Eingabe seines Namens erschien als Suchtreffer in der Trefferliste bei Google ein Link zu dieser Webseite. Der Kläger forderte Google mehrfach außergerichtlich auf, den Treffer zu löschen. Der Suchmaschinenriese reagierte jedoch nicht, so dass der Kläger jetzt gerichtliche Hilfe suchte.

Das Landgericht Mönchengladbach wies die Klage aber nun ab. Der Suchmaschinen-Anbieter Google sei nicht zur Entfernung von Suchergebnissen aus dem Index, die auf rechtswidrige Seiten verlinken, verpflichtet.

Es gehe hier nämlich um den Kern der wirtschaftlichen Betätigung des Suchmaschinen-Anbieters. Ein Eingriff in den Index würde nicht nur massiv die Verlässlichkeit der Ergebnisse in Frage stellen, sondern würde auch dazu führen, dass dem Anbieter schnell der Vorwurf der Zensur gemacht würde. Ebenso sei zu berücksichtigen, dass Google einen immensen personellen und materiellen Aufwand betreiben müsste. Und: Auch wenn der Suchmaschinenriese den Eintrag aus seinem Index löschen würde, wäre die Webseite weiterhin abrufbar und auffindbar. Die Rechtsverletzungen würden also trotzdem weiterhin stattfinden.

Daher sei es besser, wenn der Kläger direkt gegen den Inhaber der Webseite oder den Webhoster vorgehe. So könne die Entfernung des Beitrages viel schneller erreicht werden.

Bei Abwägung der Interessen aller Beteiligten überwiege also das von Google im vorliegenden Fall.

(LG Mönchengladbach, Urteil vom 05.09.2013, Aktenzeichen: 10 O 170/12)

Fazit

Das Gericht hat, wie in solchen Fällen üblich, eine Interessenabwägung vorgenommen. Es berücksichtigt dabei, dass Google einen neutralen Dienst anbietet, also selbst nicht verantwortlich ist für Webseiten, die über die Suchfunktion in der Trefferliste angezeigt werden. Die Abwägung berücksichtigt dann auch, welchen Aufwand es bedeuten würde, müsste Google auf Hinweis alle Treffer aus dem Index nehmen, die aufgrund einer Behauptung rechtswidrigen Inhalt hätten. Und dann wären die Seiten ja immer noch da. Sie könnten über andere Suchmaschinen, über Links oder durch direkte Eingabe der URL gefunden werden. Also ist auch das Mittel der Entfernung durch Google auch nicht wirklich effektiv im Sinne des Verletzten.

Letztlich ist es also richtig, wenn das Gericht rät, sich besser an den Betreiber der Seite oder den Urheber eines rechtswidrigen Inhalts zu halten. Dadurch kann nämlich der Inhalt auch komplett aus dem Netz genommen werden.

Datenschützer fordern zweistufige Prüfung bei Datenübermittlung in Drittstaat

Zwar kein Urteil, aber hier mindestens ebenso relevant und wichtig: Am 11.09. und am 12.09.2013 hat der Düsseldorfer Kreis (ein Gremium der Datenschutzbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich) einen Beschluss gefasst, der die Anforderungen an die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also zum Beispiel in die USA, festlegt.

Insoweit soll eine Prüfung in zwei Stufen erforderlich sein. Die Datenübermittlung in einen Drittstaat ist demnach nur dann zulässig, wenn auf den beiden Stufen jeweils ein positives Prüfungsergebnis vorliegt:

Auf der ersten Stufe ist es erforderlich, dass die Datenübermittlung durch eine Einwilligung der betroffenen Person oder eine Rechtsvorschrift gerechtfertigt ist. Dabei gelten die allgemeinen Datenschutzvorschriften, insbesondere die §§ 28 und 32 des Bundesdatenschutzgesetzes, BDSG mit der Besonderheit, dass auch bei einer so genannten Auftragsdatenverarbeitung die Datenübermittlung nach § 4 Absatz 1 BDSG zulässig sein muss (vgl. § 3 Abs. 8 BDSG). Bei Auftragsdatenverarbeitung ist der Prüfungsmaßstab in der Regel § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG, bei besonders schützenswerten Daten ist § 28 Absatz 6 ff. BDSG zu beachten.

Auf der zweiten Stufe ist dann zu prüfen, ob im Ausland ein angemessenes Datenschutzniveau besteht oder die Ausnahmen nach § 4c BDSG vorliegen.

Fazit

Eine Datenübermittlung in die USA findet übrigens schon bei Nutzung eines US-Cloud-Dienstes statt. Das soll die Relevanz dieser Vorgaben deutlich machen.

Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Bereich der Datenübermittlung in einen Drittstaat, drohen neben einem Imageproblem nicht unerhebliche Sanktionen, wie beispielsweise Bußgelder in fünf- bis sechstelliger Höhe.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de